

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1974	Nummer 103
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
5120	13. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1484
5120	20. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1485

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 56 v. 2. 10. 1974	1493
Nr. 57 v. 3. 10. 1974	1493
Nr. 58 v. 7. 10. 1974	1493
Nr. 59 v. 11. 10. 1974	1493
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 19 v. 1. 10. 1974	1494
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	1494

I.

5120

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)****Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung
und Rechnungsprüfung**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 9. 1974 – IV A 1 – 5514.1**1 Allgemeines**

- 1.1 Die Ausgaben nach dem USG trägt der Bund.
- 1.2 Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt bei folgenden Buchungsstellen nachzuweisen:

1.21 für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen**Kapitel 14 23**

Titel 643 21	– Allgemeine Leistungen –	(§ 5 USG)
Titel 643 22	– Einzelleistungen –	(§ 6 USG)
Titel 643 23	– Sonderleistungen –	(§ 7 USG)
Titel 643 24	– Verdienstausschlag –	(§§ 13 u. 13a USG)
Titel 643 25	– Härteausgleich –	(§ 23 USG)
Titel 643 26	– Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitäts-offiziere –	(§ 12a USG)

1.22 für Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen**Kapitel 06 25**

Titel 643 91	– Allgemeine Leistungen –	(§ 5 USG)
Titel 643 92	– Einzelleistungen –	(§ 6 USG)
Titel 643 93	– Sonderleistungen –	(§ 7 USG)
Titel 643 94	– Verdienstausschlag –	(§§ 13 u. 13a USG)
Titel 643 95	– Härteausgleich –	(§ 23 USG)
Titel 643 96	– Leistungen an grundwehrdienstleistende Grenzschutz-Sanitäts-offiziere –	(§ 12a USG)

1.23 für Zivildienstpflichtige und ihre Angehörigen**Kapitel 11 08**

Titel 643 21	– Allgemeine Leistungen –	(§ 5 USG)
Titel 643 22	– Einzelleistungen –	(§ 6 USG)
Titel 643 23	– Sonderleistungen –	(§ 7 USG)
Titel 643 24	– Verdienstausschlag –	(§§ 13 u. 13a USG)
Titel 643 25	– Härteausgleich –	(§ 23 USG)

2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Betriebsmitteln

- 2.1 Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten mit der Veranschlagung als zugewiesen. Eine besondere Bereitstellung durch Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung erfolgt nicht.
- 2.2 Die Regierungspräsidenten fordern die von den Kreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel vierteljährlich beim Finanzminister zusammen mit den übrigen vierteljährlich anzumeldenden Betriebsmitteln für Bundesausgaben an. Hierbei ist der Betriebsmittelbedarf für die einzelnen Monate jeweils in einer Summe für die betr. Titel jedes Kapitels (siehe Nummern 1.21–1.23) anzugeben.
- 2.3 Betriebsmittelanmeldung der Kreise und kreisfreien Städte bei den Regierungspräsidenten werden nach den Weisungen der Regierungspräsidenten vorgelegt.
- 2.4 Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die Kreise und kreisfreien Städte, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Verstärkungsauftragsverfahren von den Regierungshauptkassen heranzuziehen. Die Ermächtigungen sind bis zum 25. eines jeden Monats zu befristen, damit die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte die

herangezogenen Beträge in den jeweiligen Monatsabschlüssen berücksichtigen können.

- 2.5 Beim Tagesabschluß dürfen bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte von den herangezogenen Beträgen lediglich Beträge von weniger als 100,- DM übrig bleiben, die als Kassenstand an Bundesmitteln stets gesondert von den eigenen Kassenmitteln und von etwa vorhandenen Kassenbeständen an Landesmitteln auszuweisen sind. Darüber hinausgehende Beträge sind abzuliefern.

3 Buchung

- 3.1 Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind entsprechend dem RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 6300) für

3.11 Wehrpflichtige und ihre Angehörigen**3.12 Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen,****3.13 Zivildienstpflichtige und ihre Angehörigen**

im Unterabschnitt 483 des Haushaltsplanes zu veranschlagen und nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung für Rechnung des Bundes zu buchen.

- 3.2 Durch entsprechende Gliederung des Unterabschnittes 483 bitte ich sicherzustellen, daß die Ausgaben für die unter Nummern 1.21–1.23 aufgeführten Empfängergruppen und Leistungsarten getrennt nachgewiesen werden.

- 3.3 Erstattungen zu Unrecht gezahlter Leistungen sind von der Ausgabe wieder abzusetzen (Rotbuchung). Verzugs- und Stundungszinsen sind in einer bei dem Unterabschnitt 483 für jede Empfängergruppe zu bildenden besonderen Haushaltsstelle als Einnahme zu buchen.

- 3.4 Werden Rückflüsse oder nichtzustellbare Leistungen zunächst bei den Verwaltungen vereinnahmt, so ist ein gesonderter, laufender Nachweis darüber bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte zu führen.

- 3.5 Die Forderungen wegen zu Unrecht empfangener Leistungen sind von den Kreisen und kreisfreien Städten in einer gesonderten, laufend zu führenden Nachweisung zu erfassen.

- 3.6 Die Buchungsgebühren der Postscheckämter oder etwaige Überweisungsgebühren der Geldinstitute gelten als Verwaltungskosten. Sie sind als solche bei Abschnitt 40 zu verrechnen.

- 3.7 Die Regierungshauptkassen weisen die Leistungen in den monatlichen Abrechnungen und bei der Gesamtrechnungslegung unter den bei Nummern 1.21 bis 1.23 genannten Verrechnungsstellen des Bundeshaushaltsplanes nach.

Verzugszinsen- und Stundungszinsen sind bei folgenden Buchungsstellen nachzuweisen:

3.71 für Wehrpflichtige und ihre Angehörigen

Kap. 14 02 Titel 119 99

3.72 für Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und ihre Angehörigen

Kap. 06 25 Titel 119 99

3.73 für Zivildienstpflichtige und ihre Angehörigen

Kap. 11 08 Titel 119 99.

4 Abrechnung und Rechnungslegung

- 4.1 Die Kassen der mit der Durchführung des USG beauftragten Kreise und kreisfreien Städte führen den rechnungsmäßigen Nachweis gegenüber dem Bund. Sie haben als rechnungslegende Stellen über die von ihnen angenommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben des Bundes monatlich mit der für sie zuständigen Regierungshauptkasse abzurechnen.

Die Monatsergebnisse sind hierbei kapitel- und titelweise gemäß Nummern 1.2 und 3.7 aufzugliedern. Das gleiche gilt für die Abrechnung der Regierungshauptkassen mit der Landeshauptkasse.

5 Prüfung

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen

- 5.1 der örtlichen Prüfung gem. § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes,
- 5.2 der überörtlichen Prüfung gem. § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1963 (SMBL. NW. 633).
- 6 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Mein RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBL. NW. 5120) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1974 S. 1484.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 9. 1974 – IV A 1 – 5501.4

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Hinweise) sind vom Bundesminister der Verteidigung im Zusammenwirken mit den obersten Landesbehörden neu gefaßt worden. Die Neufassung der Hinweise ist in Nr. 12/1974 S. 173 des Ministerialblattes des Bundesministers der Verteidigung vom 23. Juli 1974 bekanntgegeben worden.

II.

Ergänzende Erläuterungen und Weisungen

Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 19. August 1957 (GV. NW. S. 237/SGV. NW. 51) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- 1 Die Kreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen der Aufsichtsbehörde zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gebunden (vgl. § 16 Abs. 1 LOG). Hier- von abweichende Gerichtsurteile, insbesondere der unter- sten Instanzen, dürfen der Entscheidung in gleichgelage- rten Fällen nicht zugrunde gelegt werden.
- 2 Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsi- denten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Auf die RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 und 21. 12. 1960 (SMBL. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1

Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Antragsrecht sind vererblich.

Zu § 2

Zu Hinweis 1:

- 1 Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Zivildienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015) gilt das Unterhaltssicherungsgesetz für die Zivildienstleistenden entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt. Die Hinweise sind auf die zum Zivildienst einberufenen Zivil- dienstleistenden und ihre Angehörigen entsprechend an- zuwenden.
- 2 Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um öffentliche Lei- stungen eigener Art handelt, die keine Sozialhilfeleistun- gen sind. Dieser Tatsache ist durch organisatorische Maß-

nahmen innerhalb der Behörde und im Schriftverkehr (ge- trennte Bearbeitung, Gestaltung des Briefkopfes, Bezeich- nung der Dienststelle) Rechnung zu tragen.

Zu § 4

Zu Hinweis 12 A:

Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhalts- anspruch i. S. der §§ 4 Abs. 1 USG, 1360 BGB ohne Rücksicht auf ihr eigenes Einkommen auch dann zusteht, wenn ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Als allgemeine Leistung ist mangels nachweisbaren Nettoein- kommens i. S. des § 10 der maßgebende Tabellensatz nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren. Wegen der Auf- stockung der allgemeinen Leistungen durch Härteausgleich vgl. Hinweise 95 und 96 mit Erläuterungen.

Zu Hinweis 13a:

Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Ge- schwister ist nur dann anzunehmen, wenn die Leistung un- mittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltungspflichten gegenüber den Geschwi- stern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

Zu Hinweis 14:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversor- gung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Ge- währung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht ab- hängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 16c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Ver- pachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

Nach § 7 Abs. 1 DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementspre- chend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksich- tigt.

Beispiel:

Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen	640,- DM
und Mietwert der eigenen Wohnung	160,- DM
Gesamtmietwert des Hauses	800,- DM
Anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung	

$$\frac{100 \times 160}{800} = 20\%$$

Hauslasten für das ganze Haus	400,- DM
ab: 20% Anteil für die eigene Wohnung	80,- DM
Bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben	320,- DM
Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	640,- DM
ab: anteilige Ausgaben	320,- DM
Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	320,- DM

Zu Hinweis 17:

Bei Arbeitslosigkeit des Wehrpflichtigen unmittelbar vor der Einberufung stützt sich der Anspruch der Eltern auf Ein- zelleistungen auf § 4 Abs. 1 Nr. 2. Dabei ist zu unterstellen, daß der Wehrpflichtige alsbald nach dem Zeitpunkt seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre.

Zu § 5

Wegen der Gewährung von allgemeinen Leistungen und der Aufstockung der allgemeinen Leistungen im Wege des Härteausgleichs an Ehefrauen von Wehrpflichtigen, die sich vor der Einberufung noch in einer Schul- oder Berufsausbil- dung befanden vgl. Erläuterungen zu Hinweis 12 A.

Zu § 6

Zu Hinweis 24:

- 1 Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse während des Wehrdienstes ist auch dann durchzuführen, wenn bekannt wird, daß sich die Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt erhöhen werden (z. B. Renten Anpassung).
- 2 Bei einem Anstieg des Einkommens über die Bedürftigkeitsgrenze findet Hinweis 89 Anwendung, wonach eine Änderung der Verhältnisse erst vom Folgemonat des maßgeblichen Ereignisses an zu berücksichtigen ist.
- 3 Beim Tod eines Elternteils ist die Bedürftigkeit des überlebenden Elternteils neu festzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß die Bedarfsgrenze für einen Elternteil nicht überschritten wird, sind die Einzelleistungen in der bisherigen Höhe weiterzugewähren.

Zu Hinweis 25:

- 1 Die Höhe der zu gewährenden Einzelleistungen bemißt sich im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative nach den vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen. Hierbei ist in der Regel das Einkommen des Wehrpflichtigen aus den letzten 3 Monaten vor der Einberufung zugrunde zu legen und vom Monatsdurchschnitt dieses Einkommens in Anwendung von Hinweis 27 die Unterhaltsleistung zu errechnen. Da das tatsächliche Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen, nicht aber eine nach § 10 ermittelte Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsgewährung maßgeblich ist, sind Verdienstausschüttungen nicht abzusetzen; Krankengeld ist dem Nettoeinkommen zuzurechnen, nicht jedoch die gezahlte Kirchensteuer.
- 2 Bei der Berechnung des halben Tabellensatzes gem. § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der Tabelle zu § 5 ist nicht von dem unter Nummer 1 bezeichneten tatsächlichen Nettoeinkommen, sondern von der gem. § 10 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften berechneten Bemessungsgrundlage auszugehen (vergl. jedoch Hinweis 32). Wegen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden bei der Ermittlung des tatsächlichen Nettoeinkommens (vgl. Nr. 1) und der Bemessungsgrundlage (§ 10) ist der Arbeitsverdienst des Wehrpflichtigen für die Zeit vom 13. bis zum letzten Monat vor der Einberufung einschließlich unter Verwendung eines entsprechend aufgegliederten Vordrucks für jeden Monat gesondert zu erfassen. Verdienstbescheinigungen, die das Arbeitsentgelt für den Bemessungszeitraum im Sinne des § 10 in einer Summe wiedergeben, sind für die Festsetzung der Einzelleistungen ungeeignet.
- 3 Reichte der vom Wehrpflichtigen vor der Einberufung gewährte Unterhaltsbeitrag nicht aus, um den Unterhaltsbedarf (Hinweis 13) seiner Familienangehörigen abzugelten, und wäre der Wehrpflichtige aufgrund seiner Einkommensverhältnisse zu einer höheren Beitragsleistung in der Lage gewesen, so ist zu prüfen, ob nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative ein weitergehender Anspruch auf Einzelleistungen nach Maßgabe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches besteht (vgl. Hinweis 25b). Entsprechendes gilt, wenn der Wehrpflichtige trotz bestehender Erwerbsfähigkeit einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen und deshalb seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.
- 4 Einzelleistungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein Schüler oder Student kurz vor der Einberufung eine Aushilfstätigkeit verrichtet und aus den daraus erzielten Einkünften Unterhaltsleistungen erbringt hat.

Zu Hinweis 27:

- 1 Der Wert der vom Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen zu § 160 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Als Wert der freien Verpflegung sind $\frac{14}{20}$, als Wert der freien Heizung und Beleuchtung $\frac{1}{20}$ des Wertes der Sachbezüge anzusetzen.
- 2 Hat der Wehrpflichtige nur einen Teil seiner Einkünfte zu Hause abgegeben und behauptet er, seine sonstigen Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge u. a. aus dem ihm verbliebenen Betrage bestritten zu haben, so ist zu prüfen, ob die ihm verbliebenen Mittel hierfür ausgereicht haben. Soweit seine eigenen Aufwendungen höher waren, ist davon auszugehen, daß er zur

Abgeltung dieses Bedarfs entsprechende Leistungen von seinen Eltern erhalten hat.

- 3 Ergibt sich bei der Anwendung des Hinweises 27 ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und denjenigen der übrigen Familienangehörigen, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht, ob der als Unterhaltsbeitrag errechnete Betrag tatsächlich allein für die Familienangehörigen verwandt worden ist.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

Zu Hinweis 35:

Falls der geschiedenen Ehefrau das Sorgerecht zusteht, rechnen die ehelichen Kinder nicht zu den engeren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 2), so daß ihnen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Krankenhilfe nicht gewährt werden kann. Soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht, kommt die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 in Betracht.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

Zu Hinweis 36a:

Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209 a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben.

Zu Hinweis 36d:

- 1 Ist der Wehrpflichtige in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert, wird der auf den Wehrpflichtigen entfallende Beitragsanteil auch dann erstattet, wenn der Wehrpflichtige in dem Bemessungszeitraum kein eigenes Einkommen hatte, § 7 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung. Ein Ersatz der Beiträge ist auch vorzunehmen, sofern ein Familienangehöriger einen selbständigen Krankenversicherungsvertrag zugunsten des Wehrpflichtigen abgeschlossen hat.
- 2 Außer den Beiträgen für Krankheitskosten-Versicherungen sind auch die Beiträge für Krankentagegeld-Versicherungen und Krankenhaustagegeld-Versicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erstatten, sofern diese Versicherungen nicht nur für die Dauer des Wehrdienstes abgeschlossen worden sind.
- 3 Für die Erstattung der Beiträge für eine private Krankenversicherung oder eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse ist es unerheblich, ob der Vertrag erst im Jahr vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes geschlossen wurde.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

Zu Hinweis 38:

- 1 Eine Mietbeihilfe für eigene Häuser, Eigenheime und Eigentumswohnungen kann nicht gewährt werden.
- 2 Für die Gewährung von Mietbeihilfe an einen Wehrpflichtigen, der eine abgeschlossene Wohnung im Hause eines sonstigen Familienangehörigen gemietet hat, genügt es nicht, daß diese Wohnung die Voraussetzungen zur Führung eines eigenen Hausstandes erfüllt; hinzukommen muß, daß der Haushalt vom Wehrpflichtigen tatsächlich geführt wird und die Befriedigung seines täglichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedarfs nicht im wesentlichen im Rahmen des Haushalts der Familienangehörigen erfolgt.
- 3 Für während des Wehrdienstes angemieteten Wohnraum kann keine Mietbeihilfe bewilligt werden. Tritt der Wehrpflichtige dagegen während des Wehrdienstes nach dem Tode seiner Mutter in deren Mietvertrag ein, so ist Mietbeihilfe von diesem Zeitpunkt an zu gewähren; denn hier wird dem Wehrpflichtigen die Wohnung, die er schon vor der Einberufung mitbewohnte, „erhalten“.
- 4 Die Auflösung eines Mietverhältnisses kann auch unzumutbar sein, wenn der Wehrpflichtige keine Angehörigen besitzt, bei denen er sich während des Urlaubs aufhalten kann.
- 5 Ist der Wehrpflichtige nach dem Mietvertrag verpflichtet, das Treppenhaus, den Trockenboden oder andere von allen Mietern gemeinsam benutzte Räume zu reinigen oder auf seine Kosten reinigen zu lassen, so können auch

die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes für die Reinigung dieser Räume aufgewendet hat.

- 6.1 Nach § 21 des Wohngeldgesetzes (WoGG) sind andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind, auf das Wohngeld nach dem WoGG anzurechnen. Die Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 gehört zu den auf das Wohngeld anzurechnenden anderen vergleichbaren Leistungen.
- 6.2 Sofern im Zeitpunkt der Bewilligung einer Mietbeihilfe über einen anhängigen Antrag auf Wohngeld nach dem WoGG noch nicht entschieden ist, ist die Mietbeihilfe ungekürzt zu bewilligen und die zuständige Wohngeldbewilligungsbehörde hiervon zu unterrichten, damit eine Doppelleistung ausgeschlossen wird.
- 6.3 Die Wohngeldbestimmungen sehen jedoch für den Fall, daß dem Wohngeldempfänger nach Bewilligung des Wohngeldes für den Bewilligungszeitraum andere vergleichbare Leistungen im Sinne des § 21 WoGG gewährt werden, eine nachträgliche Änderung des Bewilligungsbescheides nicht vor. Deshalb ist, sofern das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe bereits bewilligt ist, die Mietbeihilfe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld von der um das Wohngeld gekürzten Miete zu berechnen. In dem Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, daß das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt worden ist. Für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld ist die Mietbeihilfe ohne Berücksichtigung von Wohngeld festzusetzen.
- 6.4 Die Wohngeldbewilligungsbehörde ist durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides über die Höhe der gekürzten und der anschließend ungekürzt zu gewährenden Beihilfe zu unterrichten.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6a-c

Ist dem Wehrpflichtigen von seinen Eltern ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein Gewerbebetrieb erst kurz vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes auf Grund eines Pacht- oder Nießbrauchvertrages überlassen worden, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Vertragsunterlagen und der Motive angezeigt, die zu dem Vertragsabschluß geführt haben. Nicht selten werden derartige Verträge allein in der Absicht geschlossen, durch die Vertragsurkunde den Nachweis der behaupteten Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6a-c zu beschaffen, von einer Durchführung des Vertrages (Betriebsübergabe, Übergang der Nutzungen und Lasten) aber abzusehen. In einem solchen Falle ist der Vertrag wegen fehlenden Geschäftswillens nach § 117 Abs. 1 BGB als Scheingeschäft nichtig. Bezweckt ein Vertrag ausschließlich die Täuschung der Unterhaltungsbehörde, so ist er wegen Sittenwidrigkeit auch gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Leistungen sind unter Hinweis auf die Nichtigkeit des Vertrages zu versagen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6d

Zu Hinweis 50a:

- 1 Wegen des Härteausgleichs für vermögenswirksame Leistungen vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 2 betr. Härteausgleich für vermögenswirksame Leistungen.
- 2 Ein Härteausgleich für eine während des Wehrdienstes entfallende Arbeitnehmersparzulage kommt nicht in Betracht.
- 3 Der Ersatz der Aufwendungen der in § 7 Abs. 2 Nr. 6d genannten und vom Wehrpflichtigen abgeschlossenen Verträge ist nicht davon abhängig, daß der Wehrpflichtige auch Begünstigter oder Versicherter ist.

Zu Hinweis 50d:

Bei vorübergehender Erwerbstätigkeit eines Abiturienten zwischen der Reifeprüfung und der Einberufung oder eines Studenten während der Semesterferien sind die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde zu legen. Hinweise 95 und 96 finden keine Anwendung.

Zu Hinweis 51:

Die vertraglichen Verpflichtungen beginnen mit der unwidrufflichen Bindung des Wehrpflichtigen an sein Vertragsangebot, d. h. mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Angebot dem Vertragspartner zugegangen ist.

Zu Hinweis 54:

Zu den Verträgen im Sinne des Hinweises 54 gehören auch Haftpflichtversicherungsverträge des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z. B. die Haltung von Reitpferden, Hunden usw.). Brautaussteuerversicherungen sind wie Lebensversicherungen zu behandeln.

Zu Hinweis 55:

- 1 Zu den prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen, für die die Aufwendungen im Wege der Sonderleistung ersetzt werden können, gehören nicht allgemeine prämienbegünstigte Sparverträge. Durch einen solchen Vertrag verpflichtet sich der Sparer, einen in einer Summe gezahlten Betrag auf mehrere Jahre festzulegen.
- 2 Für die Bewilligung von Sonderleistungen für Aufwendungen aus Bauspar- und prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen sind allein das zwischen dem Wehrpflichtigen und dem Kreditinstitut bestehende Vertragsverhältnis und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Wehrpflichtigen maßgebend. Ohne rechtliche Bedeutung hierfür ist dagegen die Höhe etwaiger vermögenswirksamer Leistungen, die vom Arbeitgeber des Wehrpflichtigen auf dessen Sparkonto eingezahlt werden. Soweit es sich hierbei um Sonderzahlungen für einen Bausparvertrag handelt, kommt zusätzlich die Gewährung eines Härteausgleichs in Betracht (vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 2, betr. Härteausgleich für vermögenswirksame Leistungen).

Zu Hinweis 57:

- 1 Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des örtlichen zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.
- 2 Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist (§ 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes - Wohnungsbaugesetz und Familiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 - BGBl. I S. 1618 -).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

Zu Hinweis 58 Abs. 2:

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Dezember 1972 (GV. NW. S. 413/SGV. NW. 20320).

Zu § 7 Abs. 3

- 1 Übersteigt die Summe aus allgemeinen Leistungen und Sonderleistungen i. S. des § 7 Abs. 3 die 90-vom-Hundert-Grenze, sind die Sonderleistungen entsprechend zu kürzen, nicht jedoch die allgemeinen Leistungen.
- 2 Bei Einkommen des Wehrpflichtigen unter 500,- DM ist für die Berechnung der 90-vom-Hundert-Grenze, vorbehaltlich der Regelung in Hinweis 58 A, nicht die erste Einkommensstufe der Tabelle zu § 5, sondern die Bemessungsgrundlage nach § 10, d. h. das tatsächlich erzielte durchschnittliche Nettoeinkommen maßgebend.

Zu § 8

Zu Hinweis 59:

- 1 Das Antragsrecht auf Leistungen nach dem Unterhaltungsversicherungsgesetz ist vererblich.
- 2 Wegen des Überganges von Ansprüchen nach dem Unterhaltungsversicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe auf Grund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdErl. v. 18. 2. 1965 (SMBI. NW. 21700) verwiesen.

Zu § 9

Sofern durch die Ansprüche eines nichtehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellensatz zu gewähren sind als sie der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellensatz auch dann zu gewähren, wenn der durch Urteil oder Anerkenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Tabellensatz. An das nichteheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszuführen.

Zu § 10**Zu Hinweis 66:**

- 1 War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung aus anderen als den in § 46 EStG bezeichneten Gründen zur Einkommenssteuer zu veranlagern und erzielte er im Kalenderjahr der Einberufung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67a bis c zu ermitteln. Wegen eines Härteausgleichs in diesen Fällen vergl. Nr. 2.6 der Erläuterungen zu § 23 Abs. 1.
- 2 Hat der Wehrpflichtige erst im Jahr der Einberufung eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder einen Gewerbebetrieb eröffnet und innerhalb des Bemessungszeitraumes Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht erzielt, so ist eine Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht möglich, da der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagern war. In diesen Fällen sind allgemeine Leistungen nach der niedrigsten Einkommensstufe, Verdienstausschüttung in Höhe der Mindestentschädigung zu gewähren. Hatte der Wehrpflichtige die Erwerbstätigkeit bereits über einen längeren Zeitraum ausgeübt, so sind die Leistungen auf der Grundlage des bis zur Einberufung erzielten durchschnittlichen Nettoeinkommens festzusetzen, sofern dieses Einkommen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird.
- 3 Bei der Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer ist im Falle einer Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der auf das Einkommen der Ehefrau entfallende Gesamtsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte beider Ehegatten aufzuteilen.

Zu Hinweis 67b:

- 1 Einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers sind bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage nicht mehr gesondert zu erfassen.
- 2 Urlaubsentgelt rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsg Gratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.
- 3 Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte Sachleistungen mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges vom Arbeitslohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z.B. freie Wohnung, freier Hausbrand) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes ohne Gegenleistung des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhaltssicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstausschüttung (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weitergewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPflSchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfacht mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf die Sachleistungen bestand, der für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.
- 4 Vermögenswirksame Leistungen, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden, sind in die Bemessungsgrundlage (§ 10 USG) einzubeziehen.
- 5 Die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz ab 1. 1. 1971 zu gewährende Arbeitnehmersparzulage ist kein Be-

standteil des Lohnes oder Gehaltes (§ 12 VermBG). Sie kann daher auch bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage (§ 10 USG) nicht berücksichtigt werden.

- 6 Wintergeld, das Arbeitnehmern im Baugewerbe in der Zeit vom 16. bis 24. Dezember und vom 2. Januar bis 15. März von der Bundesanstalt für Arbeit zur Abgeltung eines Mehrbedarfs gezahlt wird, ist kein Arbeitsentgelt und deshalb nicht dem Nettoeinkommen zuzurechnen.

In der Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar wird diesen Arbeitnehmern der Arbeitslohn nach einem besonderen Tarifvertrag fortgezahlt; für diese Zeit, die nicht als Verdienstausschüttung i.S. des § 10 Abs. 3 anzusehen ist, entfällt die Gewährung des Wintergeldes.

Zu Hinweis 71:

- 1 Abgesehen von der Ausnahmeregelung im Hinweis 95 können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Zeiten der Schul- und Berufsausbildung nicht als Verdienstausschüttungen unberücksichtigt gelassen werden.
- 2 Zeiten der Heimunterbringung im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung gemäß § 62 ff. JWG sind Verdienstausschüttungen aus sonstigen Gründen.

Zu § 11**Zu Hinweis 73:**

- 1 Anzurechnen sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, d.h. bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Läßt sich der Betrag der weiterfließenden monatlichen Einkünfte nicht genau feststellen und muß deshalb zunächst von den vor der Einberufung erzielten Einkünften ausgegangen werden, sind die Unterhaltssicherungsleistungen nur unter Vorbehalt zu gewähren. Die endgültige Berechnung und Festsetzung kann erst nach Eingang der für die Zeit des Wehrdienstes ergangenen Einkommensteuerbescheide erfolgen.
- 2 Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppendienststelle während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhaltssicherungsleistungen anzurechnen. Die Wehrpflichtigen, denen eine solche Genehmigung erteilt wird, werden seitens der Truppe darüber belehrt, daß sie nach § 20 USG verpflichtet sind, die Höhe ihres Arbeitsentgelts unverzüglich den Unterhaltssicherungsbehörden anzuzeigen. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen unter den Voraussetzungen des § 16 zurückzahlen.

Zu § 13**Zu Hinweis 79b:**

- 1.1 Zur Klärung der Frage, ob die Vertretung durch einen ständigen Mitarbeiter des Wehrpflichtigen oder durch eine nur für die Dauer des Wehrdienstes eingestellte Ersatzkraft wahrgenommen wird, sind in jedem Falle nähere Feststellungen hierzu durch Einsichtnahme in den Anstellungsvertrag zu treffen; ergänzend kommt die Einholung einer Auskunft beim Finanzamt (Lohnsteuerstelle), dem Träger der Sozialversicherung, Gewerbeamt oder Gesundheitsamt (Ärzte und Apotheker) in Betracht.
- 1.2 Abgesehen von einer nach Lage des Einzelfalles notwendigen kurzen Einarbeitungszeit, für die Regelleistungen nicht gewährt werden können, spricht die Einstellung bereits vor Beginn des Wehrdienstes dafür, daß ein Dauerarbeitsverhältnis begründet werden sollte und die Wahrnehmung der Vertretung durch den Mitarbeiter zusätzlich zu den normalen Aufgaben erfolgt. In diesen Fällen sind dem Wehrpflichtigen die Personalaufwendungen lediglich in Höhe des Differenzbetrages zwischen den bisherigen Bezügen des ständigen Mitarbeiters und den nachgewiesenen höheren Aufwendungen, soweit sie für die Vertretung angemessen sind, zu ersetzen.
- 2 Der Betrieb ruht in der Regel, wenn die Erfüllung des Betriebszweckes allein durch den Wehrpflichtigen selbst möglich ist (z.B. bei Ärzten, Rechtsanwälten usw.), wäh-

rend des Wehrdienstes nur Hilfskräfte in untergeordneten Funktionen tätig sind (z. B. telefonische Auskunftserteilung) und ein nennenswerter Betriebsgewinn nicht erzielt werden kann.

- 3 Wird ein Gewerbe oder eine selbständige Tätigkeit vom Wehrpflichtigen und einem Dritten gemeinschaftlich ausgeübt (Handelsgesellschaft, Gemeinschaftspraxis von Ärzten und Rechtsanwälten), so ruht der Betrieb auch dann nicht, wenn die dem Wehrpflichtigen nach der betrieblichen Organisation obliegenden Aufgaben von seinem Partner nur in beschränktem Umfang erledigt werden können; der vom Wehrpflichtigen zu betreuende Geschäftsbereich ist kein gesondert zu behandelnder Betrieb i.S. des § 13 Abs. 4 und 5.

Zu § 14

- 1 Untersuchungshaft ist keine Straftat und führt nicht zum Ruhen der Leistungen. Bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft gehemmt, so daß eine Untersuchungshaft zunächst weiterläuft. Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt für einen in Untersuchungshaft befindlichen Wehrpflichtigen die Strafverbüßung i.S. des § 14 Abs. 1.
- 2 Ruhen die Leistungen aus den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Gründen, so führt die Verhaftung des Wehrpflichtigen mit anschließender Untersuchungshaft nicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 zu einem Wiederaufleben des Leistungsanspruchs.

Zu § 16

Zu Hinweis 84:

- 1 Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.
- 2 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind verpflichtet, die rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden ersetzt oder gemindert wird. Bei der Entscheidung über die Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der Überzahlung sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Vertrauensschutz und die Härteregelung des § 16 Abs. 3 zu beachten. Soweit die Überzahlung nicht durch Inanspruchnahme des Leistungsempfängers ausgeglichen werden kann, ist zu prüfen, ob Bedienstete der Unterhaltssicherungsbehörde für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig sind. Anträge auf Niederschlagung oder Erlass festgestellter Schadensersatzansprüche sind mir zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.
- 3 Regreßansprüche gegenüber Angehörigen der Bundeswehr wegen verspäteter Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörden über anspruchvernichtende Tatsachen (z. B. vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes, Entfernung von der Truppe) können nur durch den Bundesminister der Verteidigung erhoben werden. In Fällen dieser Art ist mir unter Beifügung der Vorgänge zu berichten, sobald feststeht, daß die Überzahlung nicht durch eine der unter Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen ausgeglichen werden kann und den Umständen nach das Verschulden eines Bundeswehrangehörigen angenommen werden muß. Die Erhebung von Schadensersatzforderungen gegenüber der Truppe unmittelbar durch die Unterhaltssicherungsbehörde führt zu einer Umgehung der beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften und ist deshalb unzulässig.
- 4 Bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, insbesondere durch Übernahme als Soldat auf Zeit, ist ein Widerruf des Bescheides nicht notwendig, wenn die Unterhaltssicherungsleistungen im Bescheid „für die Dauer des Grundwehrdienstes“ bewilligt wurden.

Zu § 18

Zu Hinweis 86:

- 1 Sofern der Wehrdienst eines Arbeitnehmers an einem gesetzlichen Feiertag endet, ist die Verdienstausschüttung auch für diesen Tag zu gewähren.
- 2 Zur Vermeidung von Überzahlungen und Sicherung von Rückzahlungsansprüchen bei vorzeitiger Beendigung des

Grundwehrdienstes sind die Bescheide mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Bewilligungsdauer

Die Leistungen werden bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen (Name und Einheit des Wehrpflichtigen)

.....
gewährt, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch die die Voraussetzungen zur Weitergewährung der bewilligten Leistungen sich ändern oder entfallen. Im Falle der Berufung des Wehrpflichtigen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Tage der Ernennung.

Mitteilungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen, die für die Bemessung oder Weitergewährung der Leistungen von Einfluß ist, muß unverzüglich angezeigt werden. Mitzuteilen ist z. B. eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst, eine Beurlaubung unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge, eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die Verbüßung einer Freiheitsstrafe des Wehrpflichtigen oder seiner anspruchsberechtigten Familienangehörigen von mehr als drei Monaten.

Bei Verletzung der Mitteilungspflicht kann eine Geldbuße bis zu 1000 DM auferlegt werden. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuzahlen.“

Zu Hinweis 88:

Wenn sich an den Tag der Beendigung des Wehrdienstes gesetzliche Feiertage anschließen, kann für diese Tage keine Verdienstausschüttung gewährt werden. In diesem Falle hat der Wehrpflichtige ggf. gemäß § 6 Abs. 1 ArbPISchG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Lohnfortzahlung an Feiertagen gegen seinen bisherigen Arbeitgeber einen Lohnfortzahlungsanspruch.

Zu Hinweis 89:

Bei Todesfällen von Wehrpflichtigen ist Hinweis 89 Satz 1 entsprechend anzuwenden, so daß die Zahlung der Unterhaltssicherungsleistungen erst zum 1. des auf den Todesfall folgenden Monats einzustellen ist.

Zu Hinweis 91:

Verzögert sich die Festsetzung allgemeiner Leistungen infolge fehlender Einkommensnachweise, so sind zunächst Abschläge auf der Grundlage des bisher nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren.

Zu § 20

Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung von Belang ist, unverzüglich anzuzeigen, ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen (vgl. Zu Hinweis 86).

Zu § 22

Entscheidungen, die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen, sind mir – soweit es sich nicht um Einstellungsbeschlüsse handelt – in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhaltssicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterrichtung vorzulegen.

Zu § 23 Abs. 1

Verfahren

- 1 Soweit die Zuständigkeit zur Gewährung eines Härteausgleichs nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurde (vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 2), entscheidet die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung. Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist, ist auf Antrag oder von Amts wegen zu prüfen.

- 2 Da die Entscheidung über den Härteausgleich vom Umfang der Regelleistungen abhängig ist, erteilt die Unterhaltssicherungsbehörde dem Antragsteller zunächst einen abschließenden Bescheid nach Maßgabe der für Regelleistungen geltenden Vorschriften. Dies gilt auch dann, wenn die beantragte Leistung im Gesetz nicht vorgesehen ist und der Antrag aus diesem Grunde abgelehnt werden muß.
- 3 Anschließend legt die Unterhaltssicherungsbehörde die Vorgänge – unabhängig davon, ob gegen ihren Bescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht – dem Regierungspräsidenten mit einem begründeten Vorschlag vor. Der Regierungspräsident leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an mich weiter. Soweit die Gewährung eines Härteausgleichs nicht beantragt, sondern seitens der Unterhaltssicherungsbehörde von Amts wegen angeregt wurde, ist der Vorschlag an mich nur weiterzuleiten, wenn er dem Regierungspräsidenten begründet erscheint.
- 4 Hat der Antragsteller gegen den Bescheid der Unterhaltssicherungsbehörde wegen der Ablehnung der Regelleistungen Widerspruch erhoben, so entscheidet der Regierungspräsident über dieses Rechtsmittel vor der Weiterleitung der Akten an mich, falls er den Härteausgleichsantrag für unbegründet hält. Wird der Antrag dagegen vom Regierungspräsidenten befürwortet, ist zunächst meine Entscheidung einzuholen und die Erteilung des Widerspruchsbescheides zurückzustellen.

Zu Hinweis 92:

- 1 Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Sinn und Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes zu prüfen. Bei Unzulänglichkeit der Regelleistungen ist vorab festzustellen, ob ein Härteausgleich nach Hinweis 94 f oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in Betracht kommen.
- 2 In folgenden Härtefällen, in denen eine allgemeine Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung i.S. des § 23 Abs. 2 noch nicht erteilt ist, sind mir die Vorgänge nach Ermittlung der für den Ausgleich wesentlichen Tatsachen zur Entscheidung nach § 23 Abs. 1 vorzulegen:
 - 2.1 **Unzulänglichkeit der allgemeinen Leistungen**
Sie kann angenommen werden, wenn der angemessene Lebensbedarf der Familienangehörigen nicht durch ihr eigenes Einkommen gedeckt werden kann.
 - 2.11 Der zu berücksichtigende Gesamtbedarf errechnet sich aus
 - den für die Familienangehörigen maßgebenden Regelsätzen der Sozialhilfe (die Ehefrau gilt als Haushaltsvorstand),
 - einem Pauschalzuschlag von 30 v.H. dieser Regelsätze,
 - den tatsächlichen Mietaufwendungen.
 - 2.12 Auf den Gesamtbedarf sind als Einkommen anzurechnen:
 - die Regelleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Wohngeld bzw. der Anspruch auf Wohngeld, falls ein förmlicher Bescheid über diese Leistung nicht vorliegt;
 - sonstige Einkünfte der Angehörigen (außer Sozialhilfe und Unterhaltsleistungen Dritter).
 Der Härteausgleich bemißt sich nach dem durch die Einkünfte nicht gedeckten Bedarf.
 - 2.13 Dem Bericht ist eine Berechnung über die Höhe des Härteausgleichs in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Höhe der Miete, des Wohngeldes bzw. des Wohngeldanspruchs sowie das sonstige Einkommen der Familienangehörigen des Wehrpflichtigen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
 - 2.14 Ein Härteausgleich kommt nicht in Betracht, wenn der Wehrpflichtige sich weigert, auf Anregung der Unterhaltssicherungsbehörde einen Wohngeldantrag zu stellen.

2.2 Unzulänglichkeit der Einzelleistungen für Ehefrau und Kinder aus geschiedener Ehe

Sofern an die Kinder des Wehrpflichtigen aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und deren Mutter (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) gleichzeitig Einzelleistungen zu gewähren sind, können sich aus der Beschränkung dieser Leistungen auf den halben Tabellensatz (§ 6 Abs. 3) besondere Härten ergeben.

Ein Härteausgleich kommt in Betracht, sofern die Einzelleistungen niedriger sind als die sich aus einem gerichtlichen Unterhaltstitel oder einem Unterhaltsvertrag ergebenden Rechtsansprüche oder – bei Fehlen einer solchen Unterhaltsregelung – als die vor der Einberufung vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen. Entsprechendes gilt für weitere sonstige Familienangehörige (z. B. nichteheliche Kinder), denen neben den vorbezeichneten Personen ein Anspruch auf Einzelleistungen zusteht.

2.3 Aufstockung der allgemeinen Leistungen für Stiefkinder

Für Stiefkinder, die vom Wehrpflichtigen weder ganz noch überwiegend unterhalten worden sind (§ 4 Abs. 2), kommt ein Härteausgleich unter der Voraussetzung in Betracht, daß der Wehrpflichtige sie in seine Wohnung aufgenommen hat. Der Härteausgleich wird neben den allgemeinen Leistungen (§ 5) gewährt und bemißt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlich zustehenden Tabellensatz und dem Tabellensatz, der zu gewähren wäre, wenn das Stiefkind einen Anspruch auf Unterhaltssicherung hätte. Die Leistungen des zum Unterhalt des Stiefkinds Verpflichteten (Erzeugers) sind auf den Härteausgleich anzurechnen.

2.4 Mietbeihilfe für Wohnung des Wehrpflichtigen bei entfernt stehenden Angehörigen

Wohnt ein lediger Wehrpflichtiger bei Stief-, Adoptiv-, Pflege- oder Großeltern oder Geschwistern, so kann der auf den Wehrpflichtigen entfallende Mietaufwand im Wege des Härteausgleichs ersetzt werden, wenn nach den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen des Wehrpflichtigen und seiner Angehörigen eine unentgeltliche Freihaltung des Wohnraumes des Wehrpflichtigen bis zur Beendigung des Wehrdienstes unzumutbar erscheint.

2.5 Mietbeihilfe für Zivildienstleistende

Zivildienstleistenden mit einer eigenen Wohnung, denen das Bundesverwaltungsamt Heimschlaferlaubnis erteilt hat, kann der Mietaufwand im Wege des Härteausgleichs ersetzt werden, soweit ein Anspruch auf Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nicht besteht.

2.6 Verkürzung des Bemessungszeitraums bei Wechsel der Erwerbstätigkeit

Hat der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum eine selbständige Tätigkeit oder einen Gewerbebetrieb aufgegeben und anschließend bis zur Einberufung eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt, so können die Leistungen unter entsprechender Verkürzung des Bemessungszeitraums ausschließlich auf der Grundlage des erzielten Arbeitslohnes festgesetzt werden. Bis zur Entscheidung über den Härteausgleich sind die gesetzlichen Mindestleistungen zu gewähren.

2.7 Verdienstausschläge infolge von Kurzlehrgängen

Zeiten einer Ausbildung, die nicht in einem geregelten Verfahren zu einem anerkannten Abschluß im Sinne des Hinweises 95a führen (z. B. Programmierer- und Schweißerlehrgänge) können im Einzelfall gem. § 23 Abs. 1 bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt bleiben.

Zu Hinweis 93c:

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 54.

Zu § 23 Abs. 2**Verfahren**

- 1 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat seine Zustimmung im Sinne des Hinweises 94 Satz 2 auch für den Bereich des Zivildienstes erteilt.
- 2 Durch § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1973 (GV. NW. S. 513/SGV. NW. 51) ist die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu entscheiden, auf die Kreise und kreisfreien Städte (Unterhaltssicherungsbehörden) übertragen worden. Den Kreisen und kreisfreien Städten ist damit auch die Befugnis übertragen worden, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.
- 3 Die Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden ist sachlich auf die in der Anlage zur Übertragungsverordnung aufgeführten Fälle beschränkt. Diese Fälle decken sich mit den in den Hinweisen 94 bis 96, der nachstehenden Erläuterung betr. Härteausgleich für vermögenswirksame Leistungen und den in meinem RdErl. v. 3. 10. 1973 – IV A 1 – 5501.4 – n.v. – betr. Härteausgleich für grundwehrdienstleistende Sanitäts-offiziere – aufgeführten Fallgruppen.
- 3.1 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind deshalb für die Entscheidung über einen Härteausgleichsantrag sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages
 - 3.11 um einen Sachverhalt handelt, der einer der unter 3 aufgeführten Fallgruppen entspricht und
 - 3.12 der Antragsteller der Art nach eine der unter 3 bezeichneten Leistungen begehrt.
- 3.2 Sind die Voraussetzungen der unter 3 bezeichneten Bestimmungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; anderenfalls lehnt sie den Antrag ab. Ein ablehnender Bescheid ist auch zu erteilen, soweit diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllt sind, es sei denn, der Antragsteller trägt Tatsachen vor, aus denen eine zusätzliche Härte hergeleitet werden kann. In diesem Fall sind mir die Vorgänge mit einem befürwortenden Bericht gem. § 23 Abs. 1 zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 94 f:

- 1 Bei der Stundung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen ist zwischen Laufzeitdarlehen und Jahreszinsdarlehen zu unterscheiden.
 - 1.1 Bei Laufzeitdarlehen werden für jeden Monat der Laufzeit die Zinsen vom ursprünglichen Darlehensbetrag berechnet. Die in monatlichen Teilbeträgen zu tilgende Schuld setzt sich zusammen aus dem Darlehensbetrag, den gleichbleibenden Zinsen für die gesamte Laufzeit und der Bearbeitungsgebühr. Im Falle der Stundung der monatlichen Tilgungsraten werden üblicherweise die Stundungskosten für die jeweils fällig werdende Monatsrate berechnet; neben diesen Stundungskosten sind also keine Kapitalzinsen weiterzuzahlen.
 - 1.2 Bei Jahreszinsdarlehen werden die Zinsen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von der noch bestehenden Kapitalrestschuld berechnet. Auch bei Stundungen sind die vertraglichen Zinsen von der gestundeten Kapitalrestschuld weiterzuzahlen. Diese Zinsen und die evtl. erhobenen Mehrzinsen für die gestundeten Tilgungsraten sind zu ersetzen.
- 2 Zinsen für Hypotheken- und Grundschuldendarlehen können unbeschadet der Regelung in Hinweis 94f nur nach Maßgabe des Hinweises 94f Abs. 2 ersetzt werden; Aufwendungsersatz für Belastungen aus Mehrfamilienhäusern ist deshalb nicht möglich.
- 3 Hinweis 93b ist auf die Regelung unter Hinweis 94f nicht anwendbar.

Zu Hinweis 94 h:

Garagenmiete kann in angemessenem Umfang auch erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige eine Garage oder einen

Kfz-Unterstellplatz bei einem sonstigen Familienangehörigen gemietet hat.

Zu Hinweis 94 i:

Die Leistungen, die bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiell-rechtlichen Ansprüche im Rahmen des § 23 USG, wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

Zu den Hinweisen 95 und 96:

In den Fällen der Hinweise 95 und 96 besteht regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Regelleistungen, die im Wege des Härteausgleichs durch Anhebung der Bemessungsgrundlage aufzustocken sind. Zur Klarstellung im Einzelfall erscheint es notwendig, die Rechtsgrundlagen im Bewilligungsbescheid zu bezeichnen. Dies kann geschehen durch einen Zusatz in der Überschrift des Bewilligungsbescheides, z.B.: Bescheid über die Bewilligung einer allgemeinen Leistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – USG – (§ 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 USG). Ausnahme: Vgl. Erläuterung zu Hinweis 96. Zu buchen sind die nach den Hinweisen 95 und 96 festgesetzten Leistungen bei den für die entsprechenden Regelleistungen vorgesehenen Haushaltsstellen.

Zu Hinweis 95:

Zeiten einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderter Ausbildung sind als Zeiten der Ausbildung bzw. der Weiterbildung i. S. der Hinweise 95a bis c anzusehen.

Zu Hinweis 95 b:

- 1 Zur Ermittlung des fiktiven Einkommens kann in Zweifelsfällen eine Auskunft über tarifvertragliche Arbeitsentgelte bei dem in meinem Hause geführten Tarifregister eingeholt werden.
- 2 Bei fiktiv ermitteltem Bruttoeinkommen ist der Steuerabzug wie folgt vorzunehmen:
 - 2.1 Hat der Wehrpflichtige zuvor ein steuerpflichtiges Entgelt (z.B. Lehrlingsvergütung) erhalten und kann er infolgedessen seine Lohnsteuerkarte vorlegen, so wird zur Ermittlung des Nettoeinkommens vom fiktiven Verdienst die Steuer abgezogen, wie sie sich nach der in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse ergibt.
 - 2.2 Wird eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt, so ist je nach Familienstand im letzten Monat des Bemessungszeitraumes bei Ledigen von der Steuerklasse I oder bei Verheirateten von der Steuerklasse III auszugehen. Die Steuerklasse III ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehefrau des Wehrpflichtigen im letzten Monat des Bemessungszeitraumes einen eigenen Verdienst erzielte.

Zu Hinweis 96:

- 1 Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch i. S. der §§ 4 Abs. 1 USG, 1360 BGB auch dann zusteht, wenn sie über eigene Einkünfte verfügt und ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Hieraus ergibt sich, daß die in Hinweis 96 Abs. 2 Buchst. a) bezeichneten Leistungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Regelleistungen zu gewähren sind.
- 2 Die Regelung des Hinweises 96c ist nicht anwendbar, wenn der Wehrpflichtige den Wehrdienst unmittelbar nach seiner Ernennung zum Beamten auf Widerruf angetreten hat. In diesem Fall ist entsprechend der Regelung in Hinweis 95b der Bemessung der Unterhaltszuschuß zugrunde zu legen, der im letzten Monat des Bemessungszeitraumes zu zahlen gewesen wäre.

Härteausgleich für vermögenswirksame Leistungen

Der Bundesminister der Verteidigung hat gem. § 23 Abs. 2 der Gewährung eines Härteausgleichs für entfallende vermögenswirksame Leistungen mit folgender Maßgabe zugestimmt:

- 1 Ersatz der Aufwendungen für einen Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen kann gewährt werden, wenn entsprechend der Vorschrift in § 7 Abs. 2 Nr. 6d die Verpflichtung bereits 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes

bestanden hat und die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

- 2 Der Härteausgleich ist in Höhe des monatlichen Durchschnitts der im Bemessungszeitraum (§ 10) geleisteten Sparbeiträge bis zum Höchstbetrag von 52,- DM monatlich festzusetzen. Die Regelung über die 15-vom-Hundert-Grenze und die 90-vom-Hundert-Grenze in § 7 Abs. 2 Nr. 6d und Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3 Der Härteausgleich ist nach der Wahl des Wehrpflichtigen auf das Konto des Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen, eines Sparvertrages mit festgelegten Sparraten oder eines Bauspar- oder Lebensversicherungsvertrages zu überweisen. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß der – anstelle des Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen – abgeschlossene Kapitalansammlungsvertrag die Zwölf-Monatsfrist erfüllt; der Wehrpflichtige kann einen solchen Vertrag auch während des Wehrdienstes – z. B. zur Vermeidung einer Unterbrechung des Sparvertrages über vermögenswirksame Leistungen – abschließen.
- 4 Ein Härteausgleich kann auch dann gewährt werden, wenn ein vor Beginn des Zwölfmonatszeitraumes abgeschlossener Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen innerhalb dieses Zeitraums unterbrochen wurde und der Wehrpflichtige im Anschluß hieran (vgl. Hinweis 52 Abs. 2) eine Verpflichtung i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 6d eingegangen ist. Der Bemessung des Ausgleichs gem. Nr. 2 ist in diesen Fällen der Durchschnitt der vom Beginn des Bemessungszeitraumes bis zum Vertragswechsel erbrachten vermögenswirksamen Leistungen zugrunde zu legen.
- 5 Vermögenswirksame Leistungen werden vielfach als Sonderzahlungen auf das Konto eines Bausparvertrages überwiesen. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann auch in diesen Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß die vermögenswirksame Leistung als Sonderzahlung einem Bausparvertrag des Wehrpflichtigen gutgeschrieben worden ist, ein Härteausgleich gewährt werden. Die Nrn. 1 und 2 sind hier entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung des Zwölfmonatszeitraumes ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die erste Sonderzahlung aus vermögenswirksamen Leistungen dem Bausparkonto gutgeschrieben wurde.

III.

Meine RdErl.

- v. 23. 6. 1972 (SMBL. NW. 5120)
- v. 13. 12. 1972 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 3. 4. 1973 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 29. 5. 1973 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 30. 5. 1973 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 28. 6. 1973 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 29. 6. 1973 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 16. 7. 1973 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 13. 8. 1973 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 15. 10. 1973 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 23. 1. 1974 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 16. 4. 1974 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 9. 5. 1974 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 18. 6. 1974 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)
- v. 24. 6. 1974 – IV A 1 – 5501.4 (n. v.)

werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1485.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 56 v. 2. 10. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 13,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020 301	10. 9. 1974	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal	890

– MBl. NW. 1974 S. 1493.

Nr. 57 v. 3. 10. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
101 91 92	18. 7. 1974	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur Änderung und Ergänzung des Staatsvertrages vom 16. Juli/23. September 1970 – Nieders. GVBl. 1971 S. 37 und GV. NW. 1971 S. 330 – über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken	1022

– MBl. NW. 1974 S. 1493.

Nr. 58 v. 7. 10. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
315	26. 9. 1974	Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO)	1026

– MBl. NW. 1974 S. 1493.

Nr. 59 v. 11. 10. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
301	17. 9. 1974	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht	1038
311	24. 9. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen.	1038
7134		Berichtigung zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 3. DVOzVermKatG NW – vom 19. August 1974 (GV. NW. S. 882)	1038
	16. 9. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	1038
	20. 9. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	1038
	20. 9. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	1038
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1039

– MBl. NW. 1974 S. 1493.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 19 v. 1. 10. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	217	hinsichtlich der eingetretenen Nacherbfolge. OLG Hamm vom 8. Juli 1974 – 15 Wx 42/74	222
Personalnachrichten	217		
Gesetzgebungsübersicht	219		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		StVG § 24; StVO § 41 III Nr. 6. – Zur Bestimmung des Bußgeldes für eine im Bußgeldkatalog nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeit durch das Gericht. OLG Hamm vom 23. Juli 1974 – 4 Ss OWi 420/74.	224
1. BGB §§ 2250, 2249 VI. – Ein Nottestament muß bis zum Ableben des Erblassers von mindestens einem Beteiligten unterschrieben worden sein; andernfalls ist es noch keine Niederschrift, sondern nur ein Entwurf dazu. – Ein nur aus einem kurzen Satz bestehendes Nottestament kann in der Weise vorgelesen werden, daß der Schreiber jedes der wenigen Worte im Zusammenhang mit seinem jeweiligen Schreiben vorliest. – Es genügt nicht zur Zustimmung zu einer verlesenen Urkunde, wenn der Gesichtsausdruck des schweigend zuhörenden Urkundsbeteiligten dem Beobachter auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zu diesem als Ausdruck innerer Zustimmung erscheint. – Ist die Niederschrift des letzten Willens weder zu Lebzeiten des Erblassers von mindestens einem Beteiligten unterschrieben noch von dem Erblasser nach Verlesung genehmigt, so liegen Mängel der materiellen Errichtungsvoraussetzungen eines Testaments und nicht nur Formfehler vor; eine Heilung durch zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers ist dann nicht möglich. OLG Köln vom 10. Juni 1974 – 10 W 26/74.	221	Kostenrecht	
2. BGB §§ 2353, 2255, 2358, 2139. – Die in Beschlußform gekleidete Ankündigung (Vorbescheid), einen Erbscheinsantrag zurückweisen zu wollen, ist nicht zulässig. – Es besteht keine gesetzliche Vermutung dafür, daß ein nicht auffindbares Originaltestament durch den Erblasser vernichtet worden ist. – Ist der Vorerbe verstorben und dadurch der Nacherbfall eingetreten, so kommt nur noch ein Erbschein zugunsten des Nacherben in Betracht. Das gilt auch, wenn bei mehreren Vorerben nur ein Vorerbe verstorben ist,		1. GKG § 29. – Die gerichtliche Beweisgebühr entfällt auch dann, wenn der den Rechtsstreit beendende außergerichtliche Vergleich erst nach Aussetzung des Verfahrens infolge Todes der einen Prozeßpartei von dem Konkursverwalter über den Nachlaß dieser Partei mit dem Prozeßgegner geschlossen worden ist. OLG Düsseldorf vom 10. April 1974 – 10 W 37/74	225
		2. BRAGeO § 31 Nr. 3 – Zur Abgrenzung von „informativischer“ Tatsachenfeststellung und Beweiserhebung. – Die Beweisgebühr kann auch für eine Beweisaufnahme erwachsen, die im Rahmen von Vergleichsverhandlungen erfolgt, um einen Vergleich zu ermöglichen (wie OLG München in NJW 61, 2216 = MDR 61, 949). OLG Hamm vom 16. April 1974 – 23 W 416/73.	225
		3. 3. KostO KostO 14 III S. 2. – Die Zulassung der weiteren Beschwerde kann nur nachgeholt werden, wenn das Gericht bei der Entscheidung über die Erstbeschwerde die Zulassung mitbeschlossen hat und die Aufnahme der Eröffnung des weiteren Rechtsmittels in die schriftliche Beschwerdeentscheidung nur versehentlich unterblieben ist. Die Voraussetzungen für eine solche Berichtigung entsprechend § 319 ZPO müssen sich entweder aus der Sachentscheidung oder aus dem nachträglichen Zulassungsbeschluß eindeutig ergeben. OLG Düsseldorf vom 2. Mai 1974 – 10 W 17/74	226
		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	227

– MBl. NW. 1974 S. 1494.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Lohn- und Papierpreiserhöhungen haben seit 1972 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht. Die ab 1. Januar 1975 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1975 vierteljährlich für das **Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ausgabe A	15,— DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	17,50 DM

für das **Ministerialblatt**

Ausgabe A	25,80 DM
Ausgabe B	27,— DM
Ausgabe C	30,— DM

– MBl. NW. 1974 S. 1494.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.